



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Accessionsvertrag Preußens mit Waldeck.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Accessionsvertrag Preußens mit Waldeck.

Schon vor längerer Zeit haben diese Blätter eine eingehende Besprechung der Lage des Fürstenthums Waldeck veröffentlicht und damit innerhalb der Grenzen des betroffenen Staates eine nicht geringe Aufregung verursacht. Ungeschminkt, ja theilweise beißend scharf, wie das Urtheil jenes Aufsatzes war, hat es doch den Beifall der großen Mehrzahl aller Einsichtigen gewonnen; nur die kleine Coterie der schonungslos Angegriffenen mag sich unversöhnlich verletzt fühlen. Jedenfalls hat die Zwischenzeit die dort vorhergesehenen Consequenzen des waldeckischen Staatszustandes vollauf bestätigt. Es hat sich herausgestellt, daß Waldeck mit der gleichen Selbständigkeit wie andere Staaten in das neue Bundesverhältniß unmöglich eintreten kann. Was aber dann? — war nun die große Frage. Wohl mag es scheinen, als könne man über die Lösung derselben sich das bedrängte Ländchen allein den Kopf zerbrechen lassen; der Einheitsstaat unter dem Scepter der Hohenzollern ist ja doch eine unentziehbare historische Nothwendigkeit! Und dennoch darf es dem gesammten deutschen Volke nicht gleichgiltig sein, auf welche Weise sich der Verschmelzungsproceß seiner einzelnen Glieder vollzieht, welche Interessen dadurch gefördert, welche geschädigt werden. Der zwischen Preußen und Waldeck bis auf die Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen fertig gemachte sogenannte Accessionsvertrag ist seit den großen Annexionen der erste bemerkenswerthe Schritt auf dem Wege zum Einheitsstaate. Pflicht des Politikers ist es daher, zu untersuchen, ob hiermit die rechte Bahn eingeschlagen. Noch ist nicht das letzte entscheidende Wort gefallen, noch wäre es möglich, Verderbliches abzuwenden. Wir haben deshalb gemeint, nicht warten zu sollen, ob der Verfasser des oben genannten Aufsatzes vielleicht auch über diesen Punkt seine Feder in Bewegung setzen würde; sondern — da *periculum in mora* — es frisch gewagt, für eine kurze Besprechung dieser staatsrechtlichen Procedur ein Plätzchen in den grünen Blättern zu erbitten. Die gefühlvollen Correspondenten des heimischen Moni-

Grenzboten III. 1867.

teur aber mögen ihrer andächtigen Lesergemeinde mit doppeltem Schmerze verkünden, daß es nunmehr auch einem zweiten Waldecker gefallen habe, sein Vaterland (!) in den „Grenzboten“ „an den Pranger zu stellen“.

Hatte es vor den Ereignissen des vorigen Jahres bei uns nur wenige Männer gegeben, welche die Kleinstaaterie an sich als einen Fluch nicht allein für das deutsche Vaterland, sondern auch für die Angehörigen der Kleinstaaten selbst erkannten, und welche deshalb, mochten sie nun ihr specielles „engeres Vaterland“ für verhältnißmäßig gut oder für schlecht regiert halten, die Einverleibung desselben in Preußen, als das einzige wirksame Mittel zur Beseitigung unserer politischen Krankheit, von Herzen herbeiwünschten, so wurde die geringe Zahl dieser „Annektionisten aus Princip“ seit dem Kriege durch eine große Schaar von Annektionisten aus Zweckmäßigkeitsgründen verstärkt. Allmählig nämlich machte sich im Lande die Einsicht geltend, daß die einstweilige Ermäßigung der durch die norddeutsche Bundesverfassung aufgelegten Lasten, wie dieselbe anderen Kleinstaaten gewährt war, die Einverleibung Waldeck's in Preußen doch nur auf kurze Zeit verschieben könne, daß es daher besser sei, dieselbe sofort zu vollziehen, als vorher noch einige Jahre durch eine ausaugende Aufbietung aller finanziellen Kräfte eine scheinbare Selbstständigkeit zu retten. — So hoffte man denn, als der Fürst im Frühjahr dieses Jahres in geheime Unterhandlungen mit Preußen trat, daß dieselben zur unmittelbaren Annektion führen würden. Aus guter Quelle verlautet auch, daß der Fürst wirklich der preussischen Regierung die Abtretung seiner Souveränitätsrechte angeboten habe, daß das Anerbieten jedoch zurückgewiesen sei, einestheils, weil der Fürst eine zu hohe Entschädigungsforderung gestellt, andernteils, weil Preußen für jetzt kein Interesse an einer derartigen Erwerbung habe. Die Kleinstaaterie sollte den Becher der Lächerlichkeit bis auf die Hefen leeren: ein Fürst und Volk, welche sich vergebens bemühen, ihre Souveränität und Sonderexistenz — los zu werden! — Die Besorgniß vor dem mit Annektionen verbundenen Odium brachte aber Preußen von der Einverleibung Waldeck's nicht abzuschrecken; Landtag und Volk würden, wenn nicht einstimmig, doch mit überwiegender Majorität erklärt haben, daß sie dem Anschluß an Preußen nicht mit Widerwillen, sondern mit Freuden entgegensähen. Auf Verlangen würde gewiß auch der Fürst kundgegeben haben, daß er keineswegs gezwungen, sondern freiwillig, aus deutsch-patriotischen Rücksichten das Opfer seiner Souveränität bringe. Und wer hätte dann Preußen wegen seines Zugreifens einen Vorwurf machen können? — Der wirkliche Grund, welcher diese Macht zur Ablehnung bewog, wird wohl der gewesen sein, daß sie sich die Stimme Waldeck's im Bundesrathe sichern wollte. Es fehlt in der Bundesverfassung an einer Bestimmung, wonach durch die Vereinigung eines Bundesstaats mit einem andern die Stimme des ersteren auf den letzteren übergeht; die Stimme des bestehen bleibenden Waldeck

aber kann nach der Lage der Verhältnisse niemals gegen Preußen abgegeben werden.

So haben denn die Verhandlungen nicht zur Einverleibung, sondern zu einem Accessionsvertrage geführt.

Derselbe war noch nicht zum Abschluß gelangt, sondern zunächst nur in Punctionationen aufgesetzt, als der waldeck'sche Landtag zur Beschlußfassung über die Bundesverfassung zusammenberufen wurde. Bekanntlich hatten die Regierungen verabredet, daß letztere am 1. Juli in Kraft treten sollte. Dennoch wurde der Landtag erst am 11. Juni eröffnet. Es wurden ihm die Bundesverfassung und der Entwurf des Accessionsvertrages zugleich vorgelegt, offenbar, um durch letzteren die Annahme der ersteren überhaupt möglich zu machen. Nach wenigen Sitzungen (am 18. Juni) einigte man sich dahin, die Regierung an der Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Verfassung vor dem 1. Juli zu publiciren, nicht zu hindern. Man nahm die Verfassung an, fügte dieser Annahme aber die Bedingung hinzu, daß binnen Jahresfrist ein Vertrag mit Preußen zum Abschluß gelange, welcher entweder die Einverleibung bewirke, oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, anderweitige, zur Abwendung der Ueberbürdung der diesseitigen Staatsangehörigen dienende Einrichtungen schaffe. — Den Entwurf der Accession, wie er vorgelegt worden, hatte also der Landtag nicht gebilligt, aber durch Annahme der Verfassung, wenn auch nominell nur für ein Jahr, die wirksamste Waffe, für das Land günstigere Bestimmungen zu erwirken, aus den Händen gegeben. Und dann bedenke man die Ungeheuerlichkeit, ein Reichsgrundgesetz unter einer Resolutivbedingung auf ein Jahr anzunehmen, also alle auf Grund desselben innerhalb dieses Jahres getroffenen Einrichtungen in Frage stellen zu wollen, und zwar nicht etwa bloß für Waldeck, nein, für Deutschland! Denn, käme ein dem waldeck'schen Landtage annehmbar erscheinender Vertrag mit Preußen binnen Jahresfrist nicht zu Stande, so würde, wegen der rückwirkenden Kraft der Resolutivbestimmung, eine gültige Zustimmung des Fürstenthums Waldeck zur Bundesverfassung als nicht erfolgt angenommen werden müssen, und weil zum Zustandekommen der letzteren die Einwilligung aller pactirenden Staaten erforderlich war, so würde die Verfassung des norddeutschen Bundes mit allen darauf gebauten Einrichtungen rechtlich hinfällig, also wieder einmal die Hoffnung auf die deutsche Einheit zu Schanden gemacht worden sein. Wahrlich, der Urheber jenes Antrags, Finanzrath a. D. Cunge, wäre würdig, von der vereinigten Cohorte querköpfiger Demokraten und großdeutscher Particularisten durch ein Monument aere perennius geehrt zu werden! In Wahrheit aber hat es niemals eine einfachere Stellung gegeben, als die des waldeck'schen Landtages gegenüber der Bundesverfassung. Es lag auf der Hand: die Verfassung, so wie sie war, stellte an Waldeck schlechthin unerfüllbare Anforderungen; war die Regierung nicht im Stande, die gegründeten Besorgnisse in bündigster Form zu beru-

higen, so hatten die Vertreter der Volksinteressen nur eine Pflicht: die Ablehnung sans phrase. Es steht fest: die meisten, wenn nicht alle Mitglieder des Landtages waren mit grade diesem Vorsatz in die Session eingetreten; nun aber die Versuchung an sie herantrat, da wurde man schwach. Offenbar fürchtete man sich, die Dinge bis auf die Spitze zu treiben. Was die Regierung bot, fand man nicht acceptabel; statt aber nunmehr den einfachsten und nächstliegenden Weg einzuschlagen, verkroch man sich hinter nichtsagende Verlausulirungen; statt den zerbrechlichen waldeckischen Staatskarren aus seinen tausend Nöthen herauszureißen, schob man ihn in den Noth bis zum Versinken.

Fürwahr, die Kleinstaaterci ist ein Fluch für den politischen Sinn des Volkes. Wo sie nicht ganz die politische Einsicht zerstört und die Leute über eigene und fremde Zustände verblendet hat, da hat sie wenigstens die Energie gebrochen, welche dazu gehört, das für nothwendig Erkannte rücksichtslos zum erwünschten Ziele zu führen. So hat sich auch der waldeckische Landtag einschüchtern lassen und jenen sinnlosen Beschluß gefaßt, über den jetzt nicht allein das Volk, sondern nicht wenige der Landtagsmitglieder selbst sehr unangenehm erstaunt sind. Der Beschluß hat aber dem waldeckischen Volk und dessen Vertretern alle Macht aus den Händen genommen; es hilft jetzt nichts, sich hinter die Behauptung zu stecken, die der Annahme der Bundesverfassung beigefügte Bedingung sei eine Suspensivbedingung; die Regierung habe deshalb die Verfassung noch gar nicht publiciren dürfen, dieselbe bestehe somit in Waldeck gar nicht zu Recht. Diese Interpretation ist unmöglich: die Bedingung ist ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte nach eine Resolutivbedingung. Einerlei aber, die Clausel kann überhaupt nichts nützen, kann der Lage der Verhältnisse nach die in Waldeck einmal eingeführte Bundesverfassung sicherlich nicht wieder außer Geltung bringen. Statt daß die waldeckische Regierung, um die drohende Wiederaufhebung der Verfassung zu vermeiden, gezwungen wäre, einen dem Landtag annehmbar erscheinenden Vertrag vorzulegen, hat sich vielmehr der Landtag in die Lage versetzt, jede ihm gemachte Proposition annehmen zu müssen, wofern nur dadurch das Land von der Verpflichtung zur Zahlung der unerschwinglichen Bundeslasten befreit wird.

Und war denn jener Accessionsvertrag wirklich so unannehmbar? — So fragt wohl der Leser, und so fragten auch wir gar oftmals in jenen Tagen, die über unser ganzes Wohl und Wehe entscheiden sollten. Aber allen unsern Fragen begegnete man mit tiefstem Schweigen. Die Regierung hatte verlangt, daß die Verhandlungen geheim gehalten würden und der Landtag sich diesem Verlangen ohne weiteres gefügt! In einer Angelegenheit von fundamentalster Bedeutung, die nur unter allseitigster und freiester Discussion zu wenigstens einigermaßen allgemeiner Befriedigung erledigt werden konnte, behandelte man das waldeckische Volk gleich einem unverständigen Kinde! — Indeß durch eine

Indiscretion sind jene Punctionen doch ans Licht gekommen. Nach Schluß des Landtags sind dann die Unterhandlungen mit Preußen sorggeführt, und ist der Vertrag, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen, abgeschlossen und ratificirt worden. Gutem Vernehmen nach enthält derselbe einige Abänderungen und Zusätze zu dem ursprünglichen Entwurf; im Allgemeinen aber ist er mit jenem in Einklang geblieben.

Der Inhalt des Vertrags beruht wesentlich in folgenden Punkten:

1. Die waldeckische Verfassung bleibt bestehen. Die bisher dem Fürsten zustehende Staatsgewalt geht auf den König über. Die Verwaltung geschieht überall durch königliche Beamte. Preußen bezieht sämtliche Staatseinnahmen und bestreitet alle Staatsausgaben.

2. Der Staat Waldeck verzichtet zu Gunsten des Fürsten nicht nur auf das Domanialvermögen, dessen Eigenthum zwischen Fürst und Land streitig ist, sondern auch auf das unbestrittene Staatsvermögen (das im Jahre 1848 eingezogene Stift Schafen).

3. Die Zustimmung des Fürsten bleibt erforderlich zu allen Gesetzen, ausgenommen zu den die Organisation der Justiz und Verwaltung betreffenden. Außerdem behält der Fürst das Begnadigungsrecht und die geistlichen Angelegenheiten.

Der Vertrag soll am 1. Januar 1868, nominell auf 10 Jahre, in Kraft treten, und nach Ablauf dieser Frist — als auf weitere 10 Jahre verlängert angesehen werden, wenn nicht wenigstens 1 Jahr vorher von einem oder dem andern Theile Kündigung erfolgt. Seine ganze Natur aber ergiebt die positive Unmöglichkeit, nach einer etwaigen Kündigung den alten Zustand wieder eintreten zu lassen. Außerdem liegt die Annahme nahe, daß Preußen sich durch eine besondere Verabredung gegen eine Kündigung seitens des Fürsten sicher gestellt hat, daß die Ueberleitung dieses Zustandes in die vollständige Einverleibung nur von dem Belieben Preußens abhängt. So ist denn die von unsern Gouvernentalen so hoch gepriesene Versicherung des Fürsten, daß die Rechte des Landes am Staatsgute nach dem Ablauf des Vertrags wieder aufleben sollen, ganz werthlos. Offen herausgesagt: ist die Accession unter Zustimmung der waldeckischen Stände einmal durchgeführt, so ist das gute Recht des Landes beseitigt.

Soviel erkennt demnach jeder Unbefangene: das waldeckische Land und Volk ist die übervortheilte Partei.

Es heißt: Preußen bezieht sämtliche Staatseinnahmen und bestreitet sämtliche Staatsausgaben. Offenbar also: wenn die Staatseinnahmen zu den nothwendigen Ausgaben nicht ausreichen, soll Preußen aus seiner Tasche nachzahlen. Wohl scheint dies für Waldeck eine ungemein günstige Bestimmung, näher besehen schwindet jedoch die Illusion durchaus. In dem 1865, also vor

der durch die vorjährige Umwälzung bewirkten Steigerung der Staatsausgaben erstatteten Ausschußbericht über das Statgesetz von 1866 bis 1868 heißt es: „Der uns vorgelegte Etat, der jetzt beide Fürstenthümer (früher waren Waldeck und Pyrmont finanziell getrennt) betrifft, über die Landes- und Domanialeinnahmen und Ausgaben schließt pro 1866 mit einem Deficit von 7185 Thlr., und pro 1867 und 1868 mit einem Ueberschuß von 3955 und 8574 Thlr. Es sind dadurch auch die Landesfinanzen auf einen regulären Fuß gebracht worden. Dieses günstige Resultat ist erzielt worden durch die Finanzvereinigung beider Fürstenthümer, die es ermöglicht hat, daß das Domanium einen erheblichen Beitrag zu der Landesausgabe gewährt, durch erhöhte Steuern und die äußerste Beschränkung derjenigen Ausgaben, die zur materiellen Hebung des Landes dienen. Doch sind für die Volksschulen 2000 Thlr. mehr ausgeworfen als früher, und wird sich bei genauer Ansicht auch wohl für die Unterstützung des Straßenbaus noch was finden.“ (Für Straßenbau war nämlich kein Pfennig ausgesetzt, in einem gebirgigen Lande, dessen Straßen noch sehr im Argen liegen.)

Inzwischen sind die Staatsausgaben (zu Bundeszwecken) unverhältnißmäßig gestiegen, ein weiteres Aufschrauben der Steuern wird allseitig als unmöglich anerkannt, andere Hilfsquellen sind nicht erschlossen. So liegt es auf der Hand, daß die Ausgaben aus den Einnahmen nicht gedeckt werden könnten, auch wenn die Einkünfte aus dem Staatsgute und die Beiträge des Domaniums noch weiterhin dazu verwendet würden. Durch den Wegfall eben dieser Summen wächst indeß das Deficit um ein Beträchtliches. Preußen würde also eine so bedeutende Quote aus seiner Tasche nachzuzahlen haben, nur um die aller-nothwendigsten Ausgaben zu decken, daß voraussichtlich zur materiellen Hebung des Landes noch weniger übrig bleiben würde, als bisher. — Und käme endlich die vertagte Einverleibung wirklich zum Vollzug, so würde der jetzt nur auf 10 Jahre ausgesprochene Verzicht des Landes auf sein Vermögen zu einem definitiven Verzicht auf ewige Zeiten gemacht und das Land an Preußen überliefert werden wie ein gerupftes Huhn, ohne das geringste active Vermögen, bedeckt jedoch mit unverhältnißmäßig großen Schulden. Wir erkennen allerdings als selbstverständlich an, daß mit der Einverleibung Waldeck's dessen actives Staatsvermögen demselben nicht verbleiben, sondern rechtlich auf Preußen übergehen würde, ebenso wie die Landesschulden. Da aber in Preußen der Gemeinde, dem Kreise und der Provinz viele Lasten obliegen, welche in den Kleinstaaten bisher der Staat trug, und da die königliche Regierung mit Rücksicht hierauf dem Bernehmen nach selbst dem wohlhabenden Kurhessen die Verwendung von dessen bisherigem Staatschatz vorzüglich für hessische Provinzialzwecke versprochen hat, so würde sie billig auch dem blutarmen Waldeck mindestens einen Theil des bisherigen Staatsguts als Kreisvermögen überlassen können. Geschieht dies nicht, wird vielmehr das Land zum Verzicht auf sein sämmtliches

Vermögen zu Gunsten des Fürsten gezwungen, so müßte mindestens bündig ausgemacht werden, daß das nunmehrige fürstliche Hausgut die der entsprechenden Gemeinde, dem Kreise zc. obliegenden Lasten mit übernehmen muß. Und zwar müßte diese Uebernahme schon jetzt geschehen, sobald die Uebertragung des Vermögens auf den Fürsten, wenn auch nur auf zehn Jahre geschieht; denn es ist vorauszusehen, daß eine Zurückübertragung niemals stattfinden wird.

Man erwäge: der Staat überläßt einem Privatmann (denn in dieser vermögensrechtlichen Beziehung ist der Fürst doch nur Privatmann) sein sämmtliches Grundvermögen zur unverantwortlichen Verwaltung in eigenen Nutzen — auf 10 Jahre! — Bleibt das zukünftige fürstliche Hausgut aber von den Communallasten befreit, so steht der Ruin des Landes in sicherer Aussicht. Aber selbst wenn es jene Lasten übernimmt, so ist das allgemeine Wohl dennoch zum guten Theile der Discretion des fürstlichen Hauses überlassen. Der Fürst wird durch die Erwerbung des Staatsvermögens der einzige Großgrundbesitzer in einem reinen Ackerbaugebiet. Namentlich wird er Eigenthümer der Domanialforsten, welche einen großen Theil des Landes bedecken, und außer denen es nur ganz unbedeutliche Wälder giebt. Der Bezug des Bedarfs an Holz aller Art beruht auf dem Lande wesentlich auf Holzberechtigungen, welche den einzelnen Gütern an den Domanialforsten zustehen, Berechtigungen an sich schon unklarer rechtlicher Natur, die noch neuerdings durch ein Gesetz gefährdet sind, welches sich der Landtag unbegreiflicherweise hat abringen lassen.

Die Unklarheit dieser Rechtsverhältnisse hat sich das Domanium schon unter Verwaltung des Staats (wie bisher der Fall) bestens zu Nutzen gemacht, und durch beständiges Processiren wegen Holzberechtigungen viel Unglück über die waldeckischen Bauern gebracht: man kann eben nicht sagen, daß, wo die Interessen des Domaniums, welches an hoher Stelle immer für fürstliches Hausgut angesehen wurde, ins Spiel kommen, auf die Interessen des Landes und der Unterthanen stets die gebührende Rücksicht genommen worden wäre. Allein bis zum Neuesten ist die Sache doch noch nicht getrieben worden, weil doch immer der Staat (als Verwalter des Domaniums) seinen Unterthanen gegenüberstand. Welche Zukunft steht aber diesen Verhältnissen bevor, wenn das Domanium in das Vermögen eines Privaten übergeht, und vielleicht einst gar in die Hände eines Mannes kommt, der nicht, wie der jetzige Fürst, das wohlwollendste Herz besitzt? — Ferner ist ein für das Land unumgänglich nothwendiges Gesetz über Verkoppelung, Gemeinheitstheilung und die Ablösung von Gerechtigkeiten, namentlich jener Holzberechtigungen, bisher gescheitert, weil die Regierung eine die Interessen der berechtigten Landesbewohner verletzende Berücksichtigung des Domaniums in Anspruch nahm.

Ist nun Hoffnung auf eine befriedigende Lösung dieser dringenden Frage

vorhanden, wenn das Domanium in das Vermögen eines Privatmannes übergeht, dessen Zustimmung zu dem Gesetze aber erforderlich bleibt? Kann überhaupt in irgendwelcher Beziehung eine erspriessliche Gesetzgebung erwartet werden, wenn der einzige Großgrundbesitzer im Lande, dessen Interessen mit denen der kleinen Grundbesitzer oft genug collidiren werden, wenn dieser zwar Privatmann ist, ihm aber doch bei der Gesetzgebung ein Veto zusteht? —

Sonst heben wir aus dem Vertrage noch Folgendes hervor. Die Verfassung des Landes soll bestehen bleiben, die Verwaltung jedoch durch königlich preussische Beamte geschehen. Preußen hat das Recht, Justiz und Verwaltung zu reorganisiren. Die waldeckischen Beamten, welche nicht übertreten wollen, werden nach waldeckischen Gesetzen auf Wartegeld gesetzt, die pensionsfähigen pensionirt. Den übertretenden ist Beibehaltung des Ranges und Einkommens zugesichert, ebenso, daß sie im Fall ihrer späteren Pensionirung keine geringere Pension erhalten sollen, als sie erhalten würden, wenn sie jetzt nach waldeckischen Gesetzen pensionirt würden; ist jedoch der preussische Pensionsfuß günstiger, so sollen sie auf diesen Anspruch haben. — Dagegen ist nichts bestimmt über die Berechnung ihres Dienstalters im Verhältniß zu den preussischen Beamten, in deren Kreis sie treten. Das Schicksal der Rechtsanwälte, welche die Regierung (durch den Einzelnen abgezwungene Reversé) beliebig zu versehen das Recht hat, sowie das derjenigen jungen Leute, welche sich dem Justiz- und Verwaltungsfach gewidmet, aber die Examina noch nicht absolvirt haben, bleibt gleichfalls dunkel. —

Das nennt man einen Accessionsvertrag! Es ist eine neue Benennung für eine allerdings auch neue Sache, aber eine sehr richtige Benennung. Accessionsverhältniß heißt bekanntlich juristisch dasjenige Verhältniß zweier Gegenstände zu einander, vermöge dessen der eine als Haupt-, der andere als Nebengegenstand und als dem ersteren unterworfen erscheint. Und ein solches Unterwerfungsverhältniß wird allerdings durch den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck entstehen, die Waldecker werden im eigentlichen Sinne Preußen zweiter Classe werden, bis in die unterste Instanz von preussischen Beamten regiert, und doch nicht berechnigte Bürger dieses stolzen Reiches! Freilich schon seit langer Zeit ist die politische Stellung der Kleinstaater eine demüthigende, freier Bürger unwürdige gewesen, eine solche Stellung aber, wie sie jetzt den Waldeckern, wenn auch vielleicht nur auf kurze Zeit angewiesen wird, sollte denn doch das Maß selbst der deutschen, selbst der Geduld des übergeduldigen Kleinstaaters erschöpfen!

Leider ist von einer solchen Anschauung der Lage wenig im Lande zu bemerken. Die Ueberzeugung, daß die Einverleibung ohne einen Uebergangszustand das Heilsamste für das Land sein würde, ist zwar, wie schon gesagt, sehr allgemein geworden, und das Bekanntwerden der Vertragsbestimmungen hat wahrlich nur dazu beitragen können, diese Ueberzeugung zu verstärken. Aber nirgend

tritt dieselbe energisch ans Tageslicht. Man wartet gehorsamst ab, was eine hochwohlweise Obrigkeit zu befehlen geruhen werde. Wenige sind es, welche offen auszusprechen wagen, daß die Einverleibung für das Land keineswegs eine traurige Nothwendigkeit sei, sondern ihm Heil bringen müsse, daß der Accessionsvertrag aber das Gemeinwohl drohend gefährde — und diesen werden vielerseits die unwürdigsten Motive ihrer Parteinahme untergeschoben. In anderen Kreisen, wo man sie zwar nicht gradezu als Verräther denuncirt, rechnet man es ihnen wenigstens zum Verbrechen an, daß sie sich nicht von den tiefsten Schmerzen zerrissen zeigen über den Untergang des heimischen Staatswesens, Schmerzen, die doch nur von Leuten empfunden werden können, welche verblendet genug sind, ein so unglückliches politisches Geschöpf, wie das Fürstenthum Waldeck, das schon seit Jahren sein kränkliches Dasein nur mit Noth vor dem Hungertode schützen konnte, für einen lebensfähigen „Staat“ zu halten. In diesen Kreisen findet man es auch unbegreiflich, daß die Annexionisten nicht den tiefsten Schauer davor empfinden, das „liberale“ waldeckische Regiment mit der „reactionären preussischen Wirthschaft“ zu vertauschen. Im Ernst giebt es viele Waldecker, die sich in für den echten loyalen kleinstaatlichen Philister charakteristischem Dünkel einbilden, daß mit dem „engeren Vaterlande“ eine wahre politische Musterwirthschaft untergehen werde. Der Fürst von Waldeck ist ein Mann vom ehrenhaftesten Sinn und aufrichtigsten Wohlwollen gegen seine bisherigen Unterthanen; aber es kann doch niemand läugnen, daß er sich für die Uebertragung der Ausübung seiner Staatsgewalt an Preußen von seinem Lande einen recht anständigen Preis zahlen zu lassen gedenkt. Auch die waldeckische Regierung ist gewiß als eine wohlwollende zu bezeichnen; dennoch aber würde es nicht schwer sein, nachzuweisen, daß es in Preußen hinsichtlich bureaukratischer Vielregiererei, ja hinsichtlich der Nichtbeachtung von Verfassung und Gesetz, persönlicher Bevorzugung resp. Zurücksetzung und Nepotismus schlimmer als in Waldeck keinenfalls ist, daß dieses Land im Gegentheil dem preussischen Regiment als einem in unendlich vielen Beziehungen Segen bringenden entgegensehen kann. Beweise beizubringen würde zu weit führen; doch wollen wir wenigstens ein Beispiel dafür angeben, mit welchem Auge man heimische und preussische Zustände zu vergleichen pflegt. Ein Nachtrag zum Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 6. Februar 1854 bestimmt: „Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Kreisgerichts ernennt das Obergericht die erforderlichen Hilfsvotanten aus inländischen, zum Richteramt überhaupt qualifizirten Personen.“ Zum Richteramt qualifizirt ist natürlich nur derjenige, welcher die juristischen Examina bestanden hat (Verordnung vom 10. November 1826). Dennoch ist ein Rechtscandidate, welcher das zweite Examen noch nicht gemacht hat, also eine zum Richteramt qualificirte Person nicht ist, seit Jahren mit der Vertretung veränderter Richter und mit der provisorischen Verwaltung erledigter Richterstellen

diätarisch beschäftigt worden. — Herr Oberg war zum Richteramt in den alten preußischen Provinzen nicht qualificirt; als ihn dennoch der Justizminister zum Appellationsgerichts-Vizepräsidenten in Ratibor ernannte, da hätte man nur hören sollen, wie der Fall von den waldeckischen Heißspornen ausgebeutet wurde, um die preußischen Zustände den heimischen gegenüber herabzusetzen. Der ganz ähnliche Vorgang im eigenen Hause wurde weislich todtgeschwiegen; ebenso wurde eine kürzlich (vor Thorschluf) dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes zuwider erfolgte Ernennung zum Kreisrichter wohlwollend übersehen. Es ließen sich noch zahlreiche ähnliche Beispiele dafür anführen, daß man sich hier recht viele Mühe giebt, den Splitter in des Bruders Auge zu entdecken, während man den Balken im eigenen vergißt.

Genug indeß der alten Klagen und zurück zu unserm Thema! Nach al' dem Gesagten kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir zu denen gehören, die sich für diesen Accessionsvertrag durchaus nicht zu erwärmen vermögen. Man wird uns entgegenhalten, daß es gelte, im Interesse des Ganzen Opfer zu bringen. Ohne Zweifel, nur muß das Opfer auch Sinn haben. Wozu aber dieser ungeheuerliche Zwitterzustand, während man die Regelung viel einfacher haben kann? Und wozu diese Aufrechterhaltung eines selbständigen Staates Waldeck, da es doch auf der Hand liegt, daß derselbe den Anforderungen der Bundesverfassung, so lange wenigstens das System der Matricularbeiträge nicht abgeschafft ist, auch bei äußerster Anstrengung nicht genügen kann? Sonderbare Gerechtigkeit: auf der einen Seite verschließt man diesem Lande durch Uebertragung des Domaniums in Privatbesitz eine der Hauptquellen des bisherigen Staatseinkommens, auf der anderen aber führt man es in Verhältnisse ein, welche die schon so ausgefogene Steuerkraft seiner Bürger auch bei der weitgehendsten Schonung noch beträchtlich höher anzuspannen versuchen müssen. Oder glaubt man wirklich etwas Reelles in Händen zu haben, wenn der Vertrag, wie der Landtag es verlangt, Schutz vor „Steuerüberbürdung“ versprache? Eine dehnbarere Bestimmung hätte in der That kaum gefunden werden können. Soviel aber ist klar: eine exceptionell-bevorzugte Stellung wird Waldeck innerhalb des norddeutschen Bundes auf die Dauer nicht einnehmen können; es wird seinen von der Verfassung vorgeschriebenen Pflichten genügen müssen. Ist es dazu nicht aus eigenen Mitteln im Stande, so wird sich die Bundeskasse an seinen Verwalter, an Preußen zu halten haben. Lediglich der Gnade der norddeutschen Großmacht also ist es anheimgegeben, ob der Sohn dieses Ländchens auch in Zukunft noch mit dem stolzen Bewußtsein, ein Waldecker zu sein, über die Weltbühne schreiten darf. Nun, wie hoch wir von dem politischen Charakter des Kleinstaatlers denken, weiß man; soviel aber dürfen wir doch mit Sicherheit behaupten: die ungeheure Mehrzahl des waldeckischen Volkes weiß das Unsinnen, auf diese Weise andern Leuten schmarozend auf der Tasche zu

liegen, mit Dank zurück. Und sollte Preußen dennoch Lust haben, beim Staate Waldeck den Erbsitzretter zu spielen?

Sollte wirklich das preussische Volk gewillt sein, fortan das im Verhältniß sehr beträchtliche Deficit des waldeckischen Budgets aus seiner Kasse zu decken, nur um einem ihm durchaus fremden Fürsten eine reichlichere Dotation, und einem ihm fremden Kleinstaate den jämmerlichsten Schatten der Selbständigkeit zu sichern? Es hieße dies doch zum mindesten den übrigen Kleinfürsten ein gefährliches Beispiel geben, ein Beispiel, welches, wenn fleißig nachgeahmt, dem preussischen Staatsfiskus gar theuer zu stehen kommen könnte. So wenig wir daher auch hoffen, daß unser am 9. September zusammentretender Landtag sich der vielgepriesenen Accession zu erwehren wissen wird, so vertrauen wir doch noch auf Preußen, auf seine Regierung und seinen Landtag. Mögen es diese noch einmal gründlich in Erwägung ziehen, ob nicht die von dem waldeckischen Volke gewünschte sofortige Einverleibung die für alle Theile befriedigendste Lösung, oder, wenn dieselbe denn doch vertagt werden soll, ob es gut sei, dem waldeckischen Volke einen Vertrag aufzuzwingen, der nur Einen befriedigen kann, der aber die berechtigten Interessen von sechzig Tausenden auf das härteste verletzt und gegen die zukünftigen Zustände Voreingenommenheit und blinden Haß erzeugen muß.

Directe oder indirecte Wahlen?

Ein Stück populärer Mathematik.

Die Frage: „Welche Art des Wählens ist die gerechtere, bessere, die directe oder die indirecte?“ ist in der neueren Zeit wieder lebhafter an uns herangetreten. Die Tagespresse hat zur Beurtheilung derselben in socialer und politischer Beziehung manches Moment beigebracht, geschichtliche und statistische Notizen gegeben, auch auf die Leidenschaften und Agitationen hingewiesen, die das Geschehen und die Vorläufer der verschiedenen Methoden bilden, aber den Grundstein für die Beurtheilung der ganzen Frage hat sie bisher wenig beleuchtet. Und welcher ist dieser Grundstein? Die Untersuchung des Problems vom rein mathematischen Standpunkt aus. — Erst wenn man die Durchschnittsmajoritäten kennt, die der direct und der indirect Gewählte hinter sich haben, wenn man die